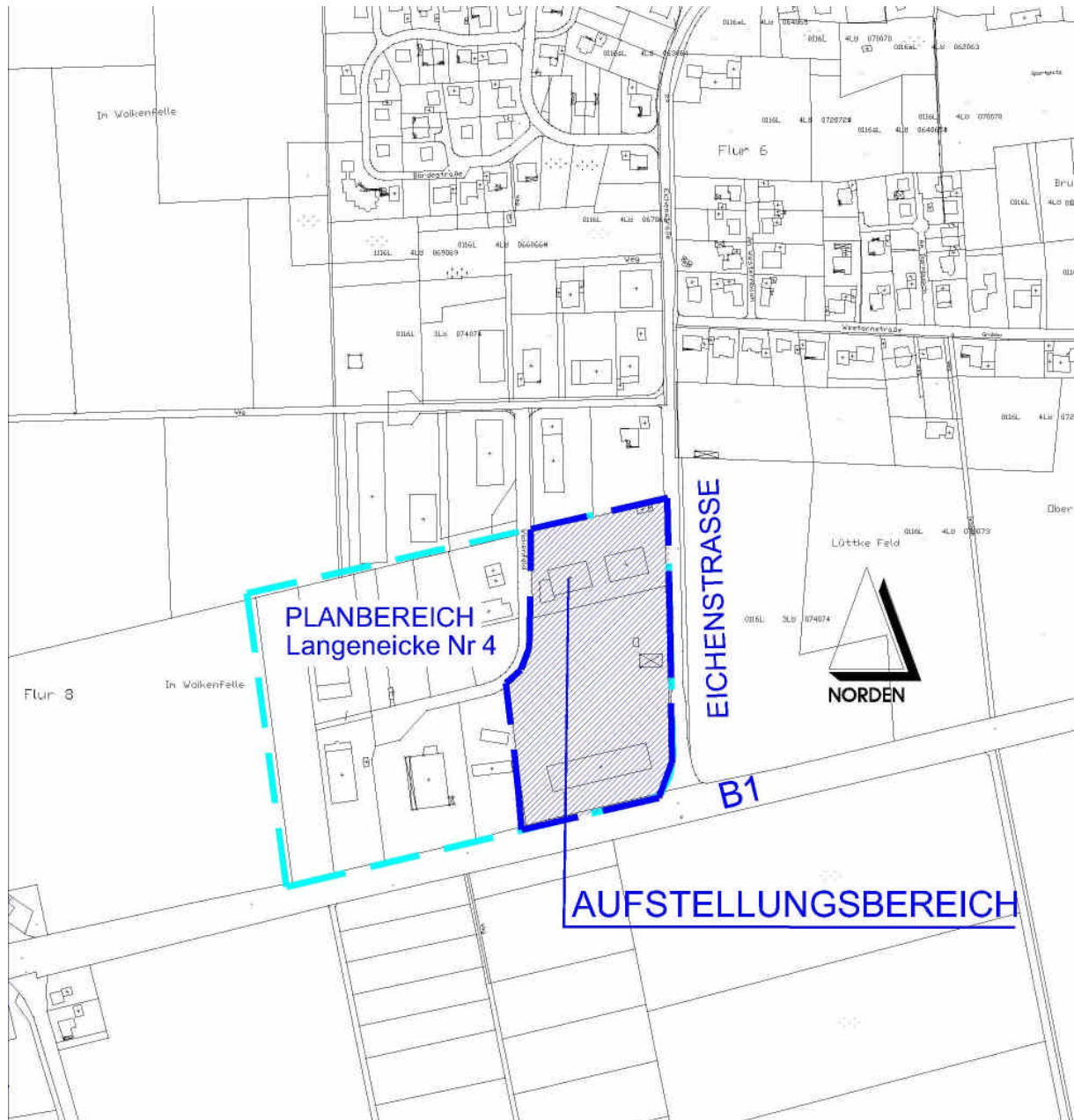


Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geseke

Vorhabenbezogener Bebauungsplan – Börde-Agrarhandel – Langeneicke der Stadt Geseke

- Schlussbekanntmachung-

Planausschnitt



Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 17.12.2010 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Börde-Agrarhandel Langeneicke - der Stadt Geseke beschlossen.

Der Rat der Stadt Geseke hat in seiner Sitzung am 28.10.2010 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan - Börde-Agrarhandel Langeneicke der Stadt Geseke als Satzung zu erlassen.

Gleichzeitig wurde über die Begründung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Börde-Agrarhandel Langeneicke der Stadt Geseke Beschluss gefasst.

Der vorgenannte Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geseke wird hiermit gem. § 10 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Börde-Agrarhandel Langeneicke der Stadt Geseke in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Börde-Agrarhandel Langeneicke der Stadt Geseke wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Geseke, Bauverwaltung, Zimmer 016, An der Abtei 1, 59590 Geseke ab sofort während der Dienststunden bereit gehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3, Satz 1 und Satz 2, sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden wird hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Geseke zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, indem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in §§ 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Börde-Agrarhandel Langeneicke – der Stadt Geseke geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung bei Zustandekommen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Börde-Agrarhandel Langeneicke – der Stadt Geseke nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - der vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Börde-Agrarhandel - der Stadt Geseke nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
 - der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - oder der Form - und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Geseke, den 28.12.2010

gez.: **Holtgrewe**
(Bürgermeister)